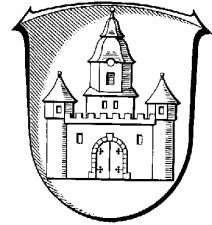


Entschädigungssatzung

der Gemeinde Herleshausen, Werra-Meißner-Kreis



Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung in Herleshausen am **13.11.2001** folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Verdienstaussfall

1. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **10,00 €** pro Stunde der Tätigkeit/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
2. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
3. Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
4. Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

1. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

2. Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,00 €
Ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
Mitglieder der Ortsbeiräte sowie Gemeindevertreter und Beigeordnete, die in dem jeweiligen Ortsbezirk wohnen und an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören bzw. angehören können.	5,00 €
Mitglieder eines Planungsbeirates zur Durchführung der Dorferneuerung	5,00 €
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Ortsvorsteher und Vertreter von Bevölkerungsgruppen	5,00 €
Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	5,00 €
Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	10,00 €
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	5,00 €
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 €
Mitglieder der Wahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Landrates oder der Landrätin, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	12,50 €
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Landrates oder der Landrätin, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	5,00 €

Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage wird auf das Zweifache begrenzt.

2. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für ...

die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	65,00 €
stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfalle von mehr als einem Kalendermonat	65,00 €
Ausschußvorsitzende	12,50 €
Fraktionsvorsitzende	12,50 €
Die monatliche Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden erhöht sich jeweils pro Fraktionsmitglied (Gemeindevertreter und Beigeordnete) um	1,25 €
die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	65,00 €
ehrenamtliche Beigeordnete	10,00 €
Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	
• ohne Leitung der Außenstelle der Verwaltung	12,50 €
• mit Leitung der Außenstelle der Verwaltung	
• Wommen	205,00 €
• Nesselröden	205,00 €
• Breitzbach	120,00 €
• Unhausen	150,00 €
• Holzhausen	120,00 €
• Markershhausen	100,00 €
• Altefeld	120,00 €
• Archfeld	120,00 €
• Willershhausen	150,00 €
Ab der Wahlperiode 04.2006 erhält jede/r Ortsvorsteher/in mit Leitung der Außenstelle der Verwaltung neben einem Grundbetrag einen weiteren Betrag pro Einwohner (nur Hauptwohnsitz), jeweils festgesetzt auf den Stand 30.06. vor Beginn der Wahlperiode.	Grundbetrag: 77,50 € Betrag pro Einwohner/in: 0,35 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

3. Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
4. Ehrenamtliche Beigeordnete, die den/die Bürgermeister/in vertreten, erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **20,00 €**
5. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **10,00 €**

§ 4 - Fraktionssitzungen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen)
2. Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf die Zahl der im Jahr stattfindenden Sitzungen der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses begrenzt.

§ 5 - Dienstreisen

1. Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

3. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

1. Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
2. Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Herleshausen vom 02.10.1985 in der Fassung vom 24.01.1989 außer Kraft.

37293 Herleshausen, den 14.11.2001

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Herleshausen**

Az.: 020 - 04/5



Schmidt, Bürgermeister



Veröffentlichungshinweis:

Die vorstehende Entschädigungssatzung wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Herleshausen in der Wochenzeitung "DER SÜDRINGGAU" Nr. 23/2001, Erscheinungstag: 29.11.2001, veröffentlicht.